

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1893

36 (28.7.1893)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 28. Juli 1893.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 66780. B. Abtrennung des Postdienstes vom Eisenbahndienst.
- Nr. 66801. B. Fahrpreismäßigung.
- Nr. 64630. B. Weiterverwendung des alten Frachtbriefformulars.

- Nr. 65169. B. Kundmachung 28.
- Nr. 65583. B. Berechnung von Wagenstandgeld.
- Nr. 65156. B. Einstellung von Privatwagen.
- Nr. 65253. B. Rücksendung der württembergischen Wagenbeden.
- Nr. 66106. B. Rücksendung von Wagenbeden.
- Nr. 66952. R. Inventarwesen.
- Aufgefundenes Geld.
- Personalnachrichten.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Organisation.

Nr. 66780. B. Die mit Großh. Billetausgabestelle St. Georgen vereinigt gewesene Postagentur ist am 20. Juli d. J. abgetrennt worden.

Personenverkehr.

Nr. 66801. B. Aus Anlaß des am 6. und 7. August l. J. in Freiburg stattfindenden Turnfestes des X. deutschen Turnerkreises wird Fahrpreismäßigung in der Weise bewilligt, daß die einfachen Fahrkarten III. Klasse nach Freiburg, welche von den Festtheilnehmern bei badischen sowie pfälzischen Stationen am 5. und 6. August gelöst werden, bis zum 9. August einschl. auch zur Rückreise benützt werden dürfen, wenn sich der Inhaber durch seine Festkarte als Festtheilnehmer ausweist.

Die Benützung der III. Klasse führenden Schnellzüge ist gegen Zulassung von Schnellzugzuschlagkarten — je für Hin- und Rückfahrt besonders — gestattet.

Die zu vorliegendem Zweck zu verausgabenden Fahrkarten III. Klasse nach Freiburg sind mit dem Rückfahrtstempel abzustempeln, Blankofahrkarten dagegen auf der Rückseite mit dem Stationsdatumstempel zu versehen.

Die bei pfälzischen Stationen zur Ausgabe kommenden Fahrkarten nach Freiburg werden auf der Rückseite mit dem Stationsdatumstempel abgestempelt.

Güterverkehr.

Nr. 64630. B. Es wird in Erinnerung gebracht, daß nach Verfügung vom 2. Februar l. J. Nr. 10836. B. (Verordnungsblatt Seite 17) das alte Frachtbriefformular nur bis zum Ablauf des Monats Juni l. J. weiter verwendet werden durfte und daß die Weiterbenützung desselben über diesen Zeitpunkt hinaus unzulässig ist. Es sind demnach jetzt noch zur Annahme angebotene alte Frachtbriefe zurückzuweisen.

Nr. 65169. B. Um die richtige Bestellung des Gepäcks zur Ausgangsbehandlung zu gewährleisten, hat der deutsche Eisenbahn-Verkehrs-Verband bezüglich des Bundesrathsbeschlusses über die zollamtliche Abfertigung der zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet mit der Eisenbahn bestimmten Passagier-Effekten als Kundmachung 28 gleichmäßige, vom 1. Juli d. J. ab gültige Vollzugsvorschriften erlassen, die den betr. Beamten und Dienststellen in der erforderlichen Zahl k. S. zugehen werden. Dadurch wird die Generalverfügung vom 16. Juli 1892 Nr. 60589. B. — Verordnungsblatt Seite 133 ff. — die übrigens mit dem neuen Verfahren im Wesentlichen übereinstimmt, aufgehoben.

Die Formulare zu dem Verzeichniß der ohne spezielle Revision zc. zur Durchfuhr abgelassenen Passagier-Effekten (Muster A der Kundmachung 28) sind, wie seither, von den Grenzzollstellen käuflich zu beziehen und ist die Rechnung hierüber den Großh. Betriebsinspektoren zur Aufnahme in's Monatsverzeichniß vorzulegen.

Im Uebrigen wird noch mit Bezug auf Abschnitt B. b Ziffer 3 der Kundmachung 28 bemerkt, daß §. 12 Ziffer 20 der bei uns noch nicht eingeführten Allgemeinen Abfertigungsvorschriften für die Beförderung von Personen und Reisegepäck die Beklebung der unter Zollkontrolle stehenden Gepäckstücke seitens der Abfertigungsstellen an der Zollgrenze mit einem rothen Zettel mit dem Ausdruck „Zollgut“ vorsieht. Der erste Bedarf an solchen Zetteln (Impr. d. Nr. 17) wird den Bad.-Schweiz. Uebergangsstationen — andere Stationen kommen im Bereich der diesseitigen Verwaltung hier nicht in Betracht — unverlangt zugehen; der weitere Bedarf ist dagegen im Wege der ordentlichen Impressenbestellung zu beziehen.

Nr. 65583. B. Der Absatz 2 des §. 24 der Vorschriften über die Zuweisung, Benutzung zc. der Wagen ist zu streichen und dafür handschriftlich folgende Bestimmung anzubringen: „Wegen Berechnung der standgeldfreien Frist in solchen Fällen vergl. §. 69 I Absatz 3 des deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Theil I.“

Wagensachen.

Nr. 65156. B. Der der badischen Brauerei, Aktiengesellschaft in Mannheim gehörige Bierwagen Nr. 20143 ist in den badischen Wagenpark eingestellt worden.

Nr. 65253. B. Die Wagendecken der württembergischen Staatsseisenbahnen sind bis auf Weiteres an die Verandstationen eilgutmäßig zurückzusenden.

Nr. 66106. B. Die Wagendecken, welche bei den aus Italien kommenden Heu- und Strohsendungen verwendet werden, sind nach der Entladung der Wagen sofort wieder nach der Absendestation zurückzusenden.

Inventarwesen.

Nr. 66952. R. Der Normalinventarwerth der in Anlage 4 Ziffer I D. B. 84/86 der Vorschriften über Führung der Inventare aufgeführten Stühle einschließlich der nach Nr. 47954. R. (Verordnungsblatt Nr. 27 vom laufenden Jahre) neu dazu gekommenen sogenannten Peshlowstühle wird allgemein auf 5 M. das Stück festgesetzt.

Die betreffenden Inventarwerthe in Anlage 4 der Inventar-Instruktion sind daher handschriftlich abzuändern. Der Unterschied zwischen dem früheren Inventarwerth und dem nunmehrigen Einheitspreis ist zunächst im Inventarjournal vom laufenden Jahr zu- bzw. abzuschreiben.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 15. Juli im Bereiche des Bahnhofes in Wühl der Betrag von 20 M.;

am 16. Juli im Lokalzug Heidelberg-Wiesloch XIII b eine Gelbbörse mit 5 M. 80 P. und in Heidelberg abgeliefert;

am 18. Juli in Basel ein Geldtäschchen mit 14 M. 13 P. und 2 cts.

Personalnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 28. Juni l. J. gnädigst geruht, den Güterverwalter Karl Heizler in Pforzheim zum Revisor bei diesseitiger Generaldirektion zu ernennen.

Mit Entschliezung Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 22. Juni l. J. wurde Stationsassistent Alfred Späth in Mannheim zum Sekretariatsassistenten bei diesseitiger Generaldirektion ernannt.